

Rechtsweggarantie + Erfolgshonorar = Justizgewähr für Jedermann?

Rechtswirtin Carmen Wolf, FROMM – Kanzlei für Unternehmens- und Steuerrecht, Koblenz

Rechtsansprüche von privaten Bürgern dürfen nicht eigenmächtig und gewaltsam durchgesetzt werden; der staatlichen Justiz ist das Recht vorbehalten, hier an die Stelle der Bürger untereinander zu treten und »Recht zu sprechen.« Dem folgt die verfassungsrechtlich verankerte Rechtsweggarantie.

Damit dem Anspruch des Einzelnen insoweit Rechnung getragen werden kann, dass seine Rechte umfassend gewahrt werden können, ist eine Justiz gefordert, die allen Menschen gleichermaßen – unabhängig vom Haushaltseinkommen, ob »Luxuswagenfahrer« oder »Fußgänger« – zugänglich ist. Hierzu dient der Justizgewähranspruch, ein nicht im Grundgesetz ausdrücklich genannter, aber doch herzuleitender Anspruch als Ausgleich für das Verbot von Selbsthilfe zur Durchsetzung der eigenen Rechte: Die Einrichtung von gerichtlichen Verfahren, in denen die Bürger durch unabhängige Richter das Bestehen oder Nichtbestehen ihrer Rechte verbindlich feststellen lassen können, nachdem eine grundsätzlich umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Streitgegenstandes erfolgt ist, ohne dass der Zugang zu den Gerichten durch zu hohe Kosten erschwert ist.

Die Bundesbürger können den ihnen eingeräumten Justizgewähranspruch letztlich nur bei Inanspruchnahme und Bezahlung eines Rechtsanwaltes geltend machen, nicht zuletzt durch die Kompliziertheit der bundesdeutschen Rechtsordnung.

Wer sich keinen Anwalt leisten (und auch die notwendigen Gerichtskosten nicht aufbringen) kann, hat die Möglichkeit, bei Gericht um Prozesskostenhilfe zu ersuchen. Wird Prozesskostenhilfe bejaht, übernimmt die Staatskasse die eigenen Ausgaben für Anwalt, Gericht und Sachverständige, je nach Haushaltseinkommen ganz oder teilweise. Maßgeblich für die Erteilung von Prozesskostenhilfe ist weiterhin, dass der Rechtsstreit hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig ist.

Voraussetzung für die Erteilung von Prozesskostenhilfe ist ein Antrag unter Beifügung von Belegen; obwohl es die Möglichkeit gibt, selbst einen entsprechenden Antrag bei

der Rechtsantragstelle des Gerichts zu stellen, wird er in der Regel vom Rechtsanwalt gestellt. Wird der Antrag vom Gericht abgelehnt, so muss der Mandant zumindest für die Rechtsanwaltskosten für den Prozesskostenhilfeantrag selbst aufkommen. Wird demgegenüber Prozesskostenhilfe gewährt, finanziert der Staat den Prozess; das Risiko, im Unterliegensfalle die Prozesskosten des Gegners in voller Höhe erstatten zu müssen, bleibt bestehen.

Die Durchsetzung der Rechte gerade für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen ist demnach – näher durchleuchtet – alles andere als einfach. Die immer wieder aufflammende Diskussion um die Einführung eines Eigenanteils (ähnlich wie der Beratungshilfengebühr) könnte aber den wirklich »armen« Bürger auch hiervon gänzlich zurückschrecken lassen:

Bereits mehrfach wurde in der Vergangenheit angeregt, einen »Eigenanteil« von etwa 50,00 € sowie die Verschärfung der Ratenzahlungsmodalitäten bei Prozesskostenhilfe – zur Entlastung des Haushaltes – einzuführen. Woher soll der bedürftige Prozesskostenhilfeempfänger, der mit den empfangenen Hartz-IV-Leistungen (sofern er diese überhaupt in Anspruch nimmt) gerade »über die Runden kommt«, den Eigenanteil noch nehmen? Sollte es tatsächlich zu einer entsprechenden Gesetzgebung kommen, würden dem bedürftigen Bürger – unabhängig davon, ob Kläger oder Beklagter – die Möglichkeit der Durchsetzung seiner Rechte vollständig genommen. Insoweit sollte auch bedacht werden, dass eine Vielzahl der Klagen einkommensschwacher Mitbürger die Auslegung der Hartz-IV-Gesetze betreffen – Verfahren, die zudem häufig mehr als aussichtsreich sind. So kristallisiert sich auch heraus, dass mit Einführung eines Eigenanteils und Verschärfung der Ratenzahlungsmodalitäten ein Eingriff vorgenommen würde, der den Bedürftigen noch mehr »finanziell schwächt«, da er dann kaum noch in der Lage wäre, sich gegen die Sozialämter durchzusetzen.

Aber nicht nur die sozial Schwachen, sondern auch Bürger mit Einkommen, die für die Gewährung von Prozesskostenhilfe »zuviel« verdienen, sind oft nicht in der Lage, gerichtliche Verfahren, gerade mit höheren Gegenstandswerten zu finanzieren, insbesondere dann, wenn sie nicht über einen

Rechtsschutzversicherungsvertrag verfügen, mit dem das Kostenrisiko abgedeckt würde. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe verdienen sie vielleicht »zuviel«; um mehrere hundert bzw. tausend Euro an Anwaltskosten in langwierigen Prozessen vorzulegen und gegebenenfalls auch zu verlieren, verdienen sie doch »zu wenig«.

Wie sichert man dieser »mittleren« Bevölkerungsschicht ihre Rechtsschutzmöglichkeit? Diese Lücke im Rechtsschutzsystem schließen auch Prozessfinanzierer, allerdings auch nicht ganz ohne Verlust für den Berechtigten: Prozessfinanzierer bieten an, bei einem Rechtsstreit die Anwalts- und Gerichtskosten, weiterhin Sachverständigengebühren und Zeugenauslagen zu zahlen; ebenso die Kosten des gegnerischen Rechtsanwaltes, sollte denn der Rechtsstreit verloren gehen. Unter vorheriger Auslotung von Kostenrisiko und damit verbundener Prüfung, ob sich ein Rechtsstreit überhaupt rentiert, wird der vom Kunden gewählte Rechtsanwalt bezahlt; für die Übernahme des Prozessrisikos erhält der Prozessfinanzierer eine prozentuale Erfolgsbeteiligung, bezogen auf den tatsächlich fließenden Erlös (Klageforderung).

In der Regel betragen die Erfolgsbeteiligungen mehr als 10 %; die Quoten steigen mit höheren Gegenstandswerten und dem damit verbundenen höheren Kostenrisiko. Zumindest in Höhe eines Teilbetrages wäre der durch den finanzierten Prozess erlangte Erfolg »wie gewonnen, so zerronnen«. Trotzdem wäre damit der Justizgewähranspruch auch für den oberhalb der Einkommensgrenzen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe liegenden, aber nicht wirklich »reichen« Bürger gesichert, wenn auch nach dem Motto »Lieber den (recht großen) Spatz auf der Hand, als die Taube auf dem Dach.«

Ein anderes Instrument könnte die Vereinbarung von Erfolgshonoraren für den Rechtsanwalt sein. Denn würde die Honorierung von dem Erfolg des Rechtsanwaltes abhängig sein, würde seine Tätigkeit zwangsläufig eine detaillierte Prüfung der Erfolgsaussichten, aber auch der Vollstreckungsaussichten umfassen. Ein an ein Erfolgshonorar gebundener Anwalt wird kein aussichtsloses oder mit überwiegendem Risiko behaftetes Verfahren einleiten.

Die Vereinbarung von Erfolgshonoraren kann in Deutschland heute leider noch keine Abhilfe schaffen: § 49 b Abs. 2 BRAO verbietet jedwede Vereinbarung, durch die die Vergütung des Rechtsanwaltes vom Erfolg der Sache abhängig

gemacht wird. Zwar gibt es seit Einfügung eines Satzes 2 zu § 49 b Abs. 2 BRAO eine »Lockerung« durch die Möglichkeit, ohnehin in Bezug auf den Erfolg vorgesehene Gebühren (Einigungsgebühren) zu erhöhen, allerdings reicht diese Lockerung nicht für oben beschriebene Zwecke aus. Noch immer hält die Gesetzgebung am grundsätzlichen Verbot des Erfolgshonorars fest.

In anderen Ländern, so zum Beispiel in den USA, hat schon längst das Erfolgshonorar die Funktion übernommen, zumindest teilweise die fehlende Möglichkeit der Prozesskostenhilfe zu kompensieren. Der Anwalt übernimmt damit im Grunde die Funktion des Prozessfinanzierers, was hierzulande durch das Verbot des Erfolgshonorars nicht möglich ist; die Risikoaufteilung zwischen Anwalt und Mandant wird zu Gunsten des Mandanten mehr auf den Anwalt verlagert, was dazu führt, dass die Rechtsberatungs- und -vertretungsleistung des Anwaltes einen höheren Wert erreicht. Das dürfte sich auch dann in den zu erzielenden Honoraren widerspiegeln.

Fazit:

Da der immer »ärmer« werdende Staat in den kommenden Jahren kaum in der Lage sein wird, die Leistungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe zu erweitern, Gerichte partiell auch dazu neigen, die Anforderung an die Gewährung von Prozesskostenhilfe über die Gebühr hoch anzusetzen, droht vielen Bürgern insoweit ein Rechtsverlust.

Soll aber jeder Bürger – auch und gerade der bedürftige oder der knapp über der Einkommensgrenze liegende Mitbürger – tatsächlich einen Anspruch auf Justizgewähr haben, ist die Gesetzgebung gefordert; allerdings nicht in die stets mit »Tunnelblick« angepeilte Richtung »Sparmaßnahmen und Haushaltsentlastung« durch Eigenanteil und Verschärfung der Ratenzahlungsvorschriften, sondern zum Beispiel durch die von der Anwaltschaft schon seit geraumer Zeit geforderte Aufhebung bzw. weiterreichende Lockerung des Verbotes eines Erfolgshonorars. Im Zweifel könnte dies nämlich dem Haushalt nicht schaden, sondern nur zum Vorteil gereichen.

Zudem wäre die Alternative, dass der Anwalt durch die Möglichkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars an die Stelle eines etwaigen Prozessfinanzierers treten könnte, nicht nur für den Mandanten (der nicht noch einen Dritten involvieren müsste) wünschenswert, sondern auch für den Rechtsanwalt ein sich sicherlich lohnendes Geschäftsfeld.